

Q&A - Elektronischer Heilberufsausweis

1. Was ist der elektronische Heilberufsausweis?

Der elektronische Heilberufsausweis, auch eHBA genannt, ist ein Sammelbegriff für einen personalisierten Ausweis für Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker. Er weist die Zugehörigkeit des Trägers zweifelsfrei als Angehörigen der jeweiligen Berufsgruppe aus. Je nach Berufsgruppe wird spezifisch auch vom eArztausweis, eZahnarztausweis, ePsychotherapeutenausweis oder eApothekerausweis gesprochen.

Dabei dient der eHBA nicht nur als visuelle Ausweisfunktion, sondern bietet ebenfalls eine Authentifizierungs-, Signierungs- und Verschlüsselungsfunktion. Zudem wird der eHBA nach §291a Absatz 5a SGB V dazu benötigt, um auf die Daten der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) zugreifen zu können.

2. Wozu werden die Funktionen der Authentifizierung, der Signatur und der Verschlüsselung auf dem eHBA benötigt?

Mit der Authentifizierungsfunktion kann der Karteninhaber sich jederzeit in der digitalen Welt rechtsverbindlich ausweisen und identifizieren lassen, beispielsweise gegenüber der Telematikinfrastruktur (TI), in Praxisverwaltungs- und Krankenhausinformationssystemen, oder den Portalen der Kammern, um auf besonders geschützte Online-Dienste zugreifen zu können.

Die Signaturfunktion auf dem eHBA ermöglicht die Erstellung einer rechtssicheren elektronischen Unterschrift (qualifizierte elektronische Signatur - QES). Diese Unterschrift ist die der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt. Dabei können eine Vielzahl von Dokumenten mit einer einzigen PIN-Eingabe signiert werden (Stapelsignatur).

Die Verschlüsselungsfunktion wird für einen sicheren elektronischen Datenaustausch zwischen den Leistungserbringern im Gesundheitswesen eingesetzt. Dabei geht es um die Verschlüsselung und Entschlüsselung der medizinischen Daten, die elektronisch versendet

Unsere Partner:



Gefördert durch:



www.ehealth-zentrum.de

info@ehealth-zentrum.de

werden. Damit steigt das Datenschutzniveau bei der Übertragung von personenbezogenen medizinischen Daten.

3. Bei welchen Anwendungen ist der Einsatz eines eHBA zwingend erforderlich?

Die folgende Auflistung gibt einen Überblick über diejenigen Anwendungen, die den Einsatz eines eHBA voraussetzen:

- Notfalldatenmanagement (NFDM)
- Elektronischer Arztbrief (eArztbrief)
- Elektronisches Rezept (eRezept)
- Elektronische Patientenakte (ePA)
- Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)
- Signatur digitaler Dokumente
- Stapelsignatur
 - Laboranforderungen
 - Überweisungen
 - Abrechnungen

Derzeit sind eHBAs der Generationen G0 und G2 verfügbar. Während der eHBA G0 in seiner Funktionalität eingeschränkt ist, ermöglicht erst der eHBA G2 beispielsweise die Verwendung des Notfalldatenmanagements (NFDM), der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) oder des TI-Fachdienstes Kommunikation im Medizinwesen (KIM). Eine verpflichtende Anwendung des eHBA G2 wird voraussichtlich ab dem 01.10.2021 sein, da ab diesem Zeitpunkt sowohl KIM als auch die eAU zum Einsatz kommen werden.

Unsere Partner:



Gefördert durch:



www.ehealth-zentrum.de

info@ehealth-zentrum.de

4. Wo kann der eHBA beantragt werden?

Obwohl die Herausgabe des eHBA bei den jeweiligen Landeskammern erfolgt, sind für Produktion der eHBA andere Dienstleister zuständig, die ein Zulassungsverfahren der gematik abgeschlossen haben. Die bisher zugelassenen Anbieter (Trust Service Provider - TSP) für elektronische Heilberufsausweise sind (Stand: September 2020):

- Bundesdruckerei bzw. D-Trust GmbH
- medisign GmbH
- T-Systems International GmbH
- SHC Stolle und Heinz Consultants GmbH & Co.KG

Weitere, in der Zukunft, zugelassene Anbieter für elektronische Heilberufsausweise können Sie auf der Seite der gematik unter <https://fachportal.gematik.de/zulassungen/online-produktivbetrieb/> finden, wenn Sie unter Produkttyp „Anbieter-HBA“ auswählen.

Die Beantragung für den eHBA kann entweder in den Mitgliederportalen der Kammern durchgeführt werden oder als Alternative auch direkt über die jeweiligen Antragsportale der zugelassenen Anbieter.

Da für den Erhalt eines eHBA eine sicherere Identifizierung der beantragenden Person zwingend vorausgesetzt wird, werden je nach Anbieter und Zugehörigkeit der Landeskammer unterschiedliche zugelassene Identifizierungsverfahren angeboten. Die Identifizierung erfolgt stets anhand eines gültigen amtlichen Personalausweis oder Reisepasses.

Nach erfolgreicher Identifizierung wird der eHBA für den Antragsteller produziert, welchen er anschließend über ein sicheres Auslieferungsverfahren zeitlich versetzt von PIN und PUK erhält.

Unsere Partner:



Gefördert durch:



www.ehealth-zentrum.de

info@ehealth-zentrum.de

5. Wie lange ist der eHBA gültig?

Die Gültigkeitsdauer beträgt 5 Jahre, da die elektronischen Zertifikate des eHBA maximal 5 Jahre gültig sind. Diese Gültigkeitsdauer kann jedoch in Abstimmung mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) verkürzt werden, wenn beispielsweise eine Gefährdung besteht.

Nach Ablauf der 5 Jahre muss ein neuer eHBA beantragt werden. In der Regel wird der Dienstleister, der den eHBA ausgegeben hat, rechtzeitig darüber informieren.

6. Wie sehen die Kosten für den eHBA aus?

Für den eHBA werden monatliche Gebühren erhoben, die üblicherweise über einen Zeitraum von 5 Jahren berechnet werden. Als Beispiel hat die Bundesdruckerei unter https://www.bundesdruckerei.de/system/files/dokumente/pdf/Preisinformation_eHBA.pdf den Gesamtkostenbeitrag einer 5-jährigen Laufzeit für Ärzte und Apotheker aufgelistet. So kostet dieser für Ärzte 420,17 € (zzgl. MwSt.) und für Apotheker 448,80 € (zzgl. MwSt.).

7. Wird der eHBA gefördert?

Ja, im Rahmen der Anbindung der Praxen an die TI besteht Anspruch auf eine Pauschale für den eHBA. Diese sehen wie folgt aus:

- Für Ärzte und Psychotherapeuten: 11,63 € pro Quartal und Karte
- Für Zahnärzte: 233 € als Einmalzahlung für 5 Jahre pro Karte
- Für Apotheken: 449 € als Einmalzahlung für 5 Jahre pro Karte

Dabei wird vorausgesetzt, dass die TI-Anwendungen in jedem Quartal zum Einsatz kommen, da diese Pauschale ansonsten nicht in vollem Umfang ausgezahlt werden können.

Unsere Partner:



Gefördert durch:



www.ehealth-zentrum.de

info@ehealth-zentrum.de

8. Wie soll bei einem Verlust oder Diebstahl des eHBA vorgegangen werden?

Der eHBA muss in diesem Fall gesperrt werden. Die Sperrung geht entweder über die Sperrhotline des Anbieters oder über die bundesweit einheitliche Sperrhotline 116 116. Dazu wird die Nennung des Sperrkennworts erwartet, welches in der Regel bei der Beantragung des eHBA festgelegt wurde.

9. Können auch Angehörige von nicht-approbierten Gesundheitsberufen (Gesundheitsfachberufen) einen eHBA erhalten?

Mit dem Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (Patientendaten-Schutz-Gesetz - PDSG) sollen auch u. a. folgende Gesundheitsfachberufe Zugriff auf die elektronische Patientenakte erhalten, wenn diese in die medizinische oder pflegerische Versorgung der Versicherten eingebunden sind:

- Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Altenpfleger
- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
- Hebammen (nach § 134a Absatz 2 SGB V zur Leistungserbringung zugelassen)
- Physiotherapeuten (nach § 124 Absatz 1 SGB V zur Leistungserbringung zugelassen)
- Ärzte einer Behörde die für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständig ist
- Fachärzte für Arbeitsmedizin und Betriebsärzte

Um auf die ePA zugreifen zu können oder Signaturfunktionen zu nutzen, benötigen diese genannten Fachberufe einen eHBA. Hierzu wurde im PDSG festgelegt, dass die gematik GmbH bis zum 30. Juni 2021 die Festlegungen für den barrierefreien Zugriff treffen muss. Hierfür wird in Nordrhein-Westfalen das landesweite elektronische Gesundheitsberuferegister (eGBR) aufgebaut. Medienberichten, die sich auf eine Antwort des Gesundheitsministeriums von NRW berufen und einer Aussage von Martin Heisch (Strategischer Produktmanager Gematik) auf dem virtuellen Pflegeforum der Gematik zufolge, soll das eGBR voraussichtlich Mitte 2021 mit der Ausgabe von eHBAs an nicht-approbierte Gesundheitsberufe beginnen.

Unsere Partner:



Gefördert durch:



www.ehealth-zentrum.de

info@ehealth-zentrum.de

Hinweis:

Alle Links wurden zuletzt am 12.11.2020 auf ihre Erreichbarkeit geprüft.

Soweit im Text die männliche Form genutzt wird, sind selbstverständlich auch immer die weibliche und diverse Form mit gemeint.

Haftungsausschluss:

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen. Auch wird hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes der verlinkten Dokumente oder Webseiten keine Haftung übernommen.

Version: QA_eHeilberufsausweis_v02.4

Datum der Veröffentlichung: 23.09.2020

Letzte Änderung: 19.10.2021

Unsere Partner:



Gefördert durch:



www.ehealth-zentrum.de

info@ehealth-zentrum.de